

RICHTLINIE

zur Prävention und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen
im Landkreis Bautzen
(Richtlinie zur Gesundheitsförderung)

Inhaltsübersicht:

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI. Verfahren
- VII. In-Kraft-Treten

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Bautzen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) vom 13.09.2018 gemäß Teil 2 Abschnitt A Zuwendungen im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung, Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte, die Chancen und Möglichkeiten zur Veränderung von persönlichem Gesundheitsverhalten und für die Gestaltung von gesundheitsförderlichen Lebenswelten für Kinder und Jugendliche eröffnen. Die Bewilligung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Antragstellung und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des Kreistagsbeschluss vom 30.09.2019.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

II. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Vorhaben zur Gesundheitsförderung und Prävention mit dem Zweck, das persönliche Verhalten und die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen gesundheitsförderlich zu gestalten, um damit einen Beitrag zur Stärkung der Gesundheit der Einwohner im Landkreis Bautzen zu leisten. Die Richtlinie kommt bei Weitergabe der Fördermittel an Dritte zur Anwendung.

Werden die förderfähigen Mittel durch den Landkreis Bautzen verwendet, kommt die Anwendung dieser Richtlinie nicht in Betracht.

2. Fördergegenstände

Zuwendungsfähige Vorhaben unter Berücksichtigung des fachlichen Konzepts zur Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamtes können insbesondere sein:

1. Maßnahmen und Projekte, die zur Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information der Bevölkerung über eine gesundheitsbewusste Lebensweise beitragen.
2. Multiplikatorenschulungen, die zur Erlangung und Erweiterung spezifischer Kenntnisse im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention der Fachkräfte, Ehrenamtlichen und Angehörigen führen.

3. Förderausschluss

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

1. Maßnahmen und Projekte mit investivem Charakter.
2. Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben anderer Akteure (z.B. Sozialversicherungsträger) zählen.
3. Maßnahmen und Projekte, die bereits nach anderen Vorschriften durch Dritte (EU, Bund, Freistaat Sachsen, Sozialversicherungsträger) oder nach anderen Richtlinien des Landkreises Bautzen gefördert werden.
4. Nicht gefördert werden darüber hinaus alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Landkreis Bautzen Aufgaben der Gesundheitsförderung und Prävention erfüllen.

Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger und die Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises haben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

1. dass das Vorhaben dem Interesse des Landkreises dient, der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen einen Zugang zu einem gesundheitsförderlichen Lebensstil zu ermöglichen,
2. dass sich das Vorhaben in das fachliche Konzept zur Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen gemäß Anlage eingliedert,
3. dass die Erfüllung der Qualitätskriterien wie Dokumentation, Evaluation, Partizipation und Nachhaltigkeit (gemäß Konzept nach Anlage) gewährleistet ist,
4. dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
5. dass die Höhe der beantragten Zuwendung zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig und angemessen ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht,
6. dass die beantragte Zuwendung in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbraucht wird.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung durch den Landkreis Bautzen erfolgt als Projektförderung. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Es werden Sachkosten (z. Bsp. Miete Veranstaltungsräume, Honorare, Material, Fahrtkosten) gefördert. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Ausstattungsgegenstände und Bewirtung (Speisen und Getränke).

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt mindestens 100€ maximal jedoch 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Die vom Antragsteller zu erbringenden Eigenmittel müssen in Höhe von mindestens 20 von Hundert aus eigenen finanziellen Ressourcen aufgebracht werden. Der verbleibende Rest der zu erbringenden Eigenmittel kann auch mit Drittmitteln fremdfinanziert werden.

Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Haushaltsjahr.

VI. Verfahren

1. Antrag / Antragsfristen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung ist ab In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie möglich.

Die Antragstellung erfolgt durch formlosen schriftlichen Antrag beim Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt, Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst.

Die Antragstellung für das Folgejahr hat spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres an das Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt zu erfolgen. Anträge für das Jahr 2019 sind bis zum 31.10.2019 zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- die Benennung eines/einer Verantwortlichen als Vertreter/in und Empfangsberechtigte/r gegenüber dem Landkreis. Die Benennung erfolgt schriftlich mit den Antragsunterlagen (Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift).

2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Bautzen. Es erteilt einen Zuwendungsbescheid, der weitere Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

Mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Abweichungen hiervon können im Zuwendungsbescheid festgesetzt werden.

Sofern Fördermittel für Öffentlichkeitsarbeit (wie Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen) verwendet werden, sind das Logo des Landkreises Bautzen und der folgende Förderhinweis zu verwenden:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 10.11. des jeweiligen Haushaltsjahres, soweit nicht bereits im Zuwendungsbescheid die Auszahlung anders geregelt ist.

4. Nachweis der Verwendung

Dem Landratsamt Bautzen ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Fördermittelgeber behält sich das Recht zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und der Rechnungsbelege im Original vor.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.

VII. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 15.04.2019 für die Haushaltsjahre 2019/2020 in Kraft.

Anlage:

Konzept zur Gesundheitsförderung im Landkreis Bautzen

Bautzen, den 30.09.2019



Michael, Harig
Landrat

(Dienstsiegel)